Vom 22. Februar 2001

GS 34.0216

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹, beschliesst:

A. Organisation des Kantonsgerichts

§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung

- ¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden drei Abteilungen:
- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivil- und Strafrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht.
- ² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium.
- ³ Die Abteilung Zivil- und Strafrecht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.
- ⁴ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.
- ⁵ Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

B. Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder

§ 2 Kantonsgericht

- ¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.
- ² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei Gerichtskammern mit einem vollamtlichen Präsidium und einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum

von 50 Prozent eines Vollamtes und insgesamt acht Richterinnen und Richtern. Die Präsidien können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen. Der Ausschuss bestimmt, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem vollamtlichen Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

§ 3 Bezirksgerichte

- ¹ Das Bezirksgericht Arlesheim besteht aus vier Gerichtskammern mit je einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt 18 Richterinnen und Richtern.
- ² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 70 Prozent eines Vollamtes und sechs Richterinnen und Richtern.¹
- ³ Das Bezirksgericht Liestal besteht aus einer Gerichtskammer mit zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 160 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest.
- ⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.²
- ⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.³
- ⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.⁴

§ 4⁵ Strafgericht

Das Strafgericht besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 5 Jugendgericht

- ¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.
- ² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

¹ GS 34.161, SGS 170

¹ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

² Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

³ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

⁴ Fassung vom 8. Dezember 2004 (GS 35.374), in Kraft seit 1. Januar 2005.

⁵ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

170.1

§ 6¹ Verfahrensgericht in Strafsachen

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und acht Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 15. Mai 1997² betreffend die Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten³.

¹ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

² GS 32.820, SGS 170.5

³ Vom Regierungsrat am 26. Juni 2001 auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.